



DGUV- Grundsätze für die sicherheitstechnische Bewertung von Künstlicher Intelligenz (KI)

Definition KI (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Künstliche Intelligenz (KI) (abgeleitet vom englischen Artificial Intelligence, kurz AI) ist eine Bezeichnung für Computerprogramme, die in der Lage sind, selbstständig Entscheidungen zu treffen oder Probleme zu lösen. Sie können sich dabei selbst an neue Gegebenheiten anpassen, um ihre Arbeitsaufgabe bestmöglich lösen zu können.

1. Kann eine Aufgabe mit einer klassischen Technologie gelöst werden, sollte dies gegenüber einer KI-Anwendung bevorzugt werden.

Kann nur den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln und ist mit Fortschreiten der Technologie immer anzupassen oder ggf. auch aufzugeben.

2. Kontinuierlich lernende Systeme (KI) dürfen keinen gefährlichen Einfluss auf die Sicherheitsfunktionen haben.

3. Die Datenqualität muss überwacht und sichergestellt werden.

4. KI-Technologien dürfen keine Sicherheit vortäuschen, die nicht vorhanden ist.

5. Schutz des KI-Systems vor Manipulationen muss sichergestellt werden.

6. KI zur Realisierung von Assistenzsystemen unterstützt den Menschen, sie können aber nicht als Sicherheitsfunktion gewertet werden oder gar als Ersatz.

➤ **Physische Assistenzsysteme:**

- Unterstützung des Muskel-Skelett-Systems

➤ **Sensorische Assistenzsysteme:**

- kognitivsensorische Unterstützung (Augmented-Reality-Brille)

➤ **Kognitionsunterstützende Assistenzsysteme:**

- Unterstützungsgrad vor allem auf die Reaktions-, Denk-, Merk- und Schlussfolgerungsfähigkeit ausgerichtet (interaktive Visualisierungssysteme).